

Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Bielefeld vom 15. November 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 2 S. 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „Mitgliedergruppe“ durch „Gruppe“ ersetzt und dem Wahlkreis 1 wird die „Medizinische Fakultät OWL“ hinzugefügt.

2. In § 7 Absatz 4 Satz 2 wird am Satzende das Wort „abschließend“ eingefügt und Satz 3 (alt) gestrichen.

3. In § 7 Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen.

4. In § 8 werden Absatz 1 und 2 (alt) zu einem Absatz 1 (neu) zusammengefügt und Satz 1 (neu) lautet wie folgt:

„Die Bekanntmachung der Wahlen erfolgt durch die Wahlleitung spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag und muss mindestens enthalten:“.

5. § 8 Absatz 2 (neu) lautet wie folgt:

„Die Bekanntmachung ist in geeigneter Weise elektronisch zu veröffentlichen sowie hochschulöffentlich durch Aushang bekannt zu geben. Sie ist elektronisch verfügbar bis Ende des Wahlzeitraums (§ 20 Abs. 1)“.

6. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „spätestens“ vor „15.00 Uhr“ eingefügt und in Absatz 3 Satz 1 wird „11c“ durch „11b“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „von bis zu drei Tagen“ gestrichen.

8. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Am“ durch „Spätestens am“ ersetzt.

9. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird am Satzende das Wort „abschließend“ eingefügt, Satz 3 (alt) wird gestrichen und es wird folgender Satz 3 (neu) eingefügt:

„Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 können Einsprüche gegen die Zurückweisung eines Listenvorschlags oder die Streichung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.“

10. In § 10 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „hochschulöffentlich durch Aushang“ gestrichen es wird folgender Satz 2 (neu) eingefügt:

„§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend“

11. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse sind von der Wahlleitung bekannt zu machen. § 8 Abs. 2 S. 1 gilt entsprechend. Die Wahlergebnisse sind elektronisch verfügbar bis drei Monate nach Ende der Amtszeit der betreffenden Mitgliedergruppe“

12. § 20 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anfechtungsberechtigt ist jede oder jeder Wahlberechtigte. Die Anfechtung ist nur aus den in § 21 Abs. 3 genannten Gründen zulässig.“

13. § 21 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahl ist vom Wahlprüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über

- a) die Wahlvorbereitung
- b) das Wahlrecht
- c) die Wählbarkeit oder
- d) das Wahlverfahren

verletzt worden sind, es sei denn, dass dieses sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.“

14. In § 23 Absatz 2 Satz 1 wird vor den Worten „eine Nachwahl“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

15. Nach § 28 „Inkrafttreten“ wird folgende Regelung angefügt:

„Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.“

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 30. Oktober 2019

Bielefeld, den 15. November 2019

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer